

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Nachmittag), 9. März 2022 / Mercredi après-midi, 9 mars 2022

**Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion /
Direction de l'économie, de l'énergie et de l'environnement**

**30 2021.WEU.27 Gesetz
Kantonales Energiegesetz (KEng) (Änderung)**

**30 2021.WEU.27 Loi
Loi cantonale sur l'énergie (LCEn) (Modification)**

2. Lesung / 2^{nde} lecture

Le président. (*Der Präsident läutet die Glocke. / Le président agite sa cloche.*) Voilà, chères et chers collègues, nous poursuivons dans l'étude de notre programme de la session. J'espère que vous avez tous pu profiter de cette pause et de ce soleil radieux.

Nous sommes à présent à l'affaire du point numéro 30 de l'ordre du jour. Je salue la présence de M. le conseiller d'Etat Christoph Ammann et de ses collaborateurs – je ne vois pas s'il y a des -trices, je ne vois que les -teurs. Nous sommes en deuxième lecture de la loi cantonale sur l'énergie (LCEn). Le débat est libre. Nous allons entrer directement dans l'examen de détail de la loi. – S'il vous plaît, bitte ein bisschen leiser. Merci. – Nous allons entrer directement dans la Detailberatung. Le porte-parole de la commission prendra la parole au moment des propositions qui sont faites sur les différents articles.

Detailberatung / Délibération par article

I.

Ingress / Préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 13 Abs. 1 (Einleitungssatz) [*betrifft nur den französischen Text*] /

Art. 13, al. 1 (phrase d'introduction) [*ne concerne que le texte français*]

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Le président. Il semblerait qu'il y a une petite correction à faire dans la « Fahne », le dépliant : on parle effectivement à l'art. 13, al. 1, lit. a de « deren Heizungen oder zentrale Anlagen », il manque « zentrale », je le signale.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a / Art. 13, al. 1, lit. a

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Art. T1-3 (neu) / Art. 13, al. 1, lit. b et art. T1-3 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 13 Abs. 2 / Art. 13, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 13 Abs. 3 (neu) und Abs. 4 (neu) / Art. 13, al. 3 (nouveau) et al. 4 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 13 Abs. 5 (neu) / Art. 13, al. 5 (nouveau)

Antrag BaK (Klauser, Bern) und Regierungsrat

Der Kanton stellt den Gemeinden für die Vorschriften gemäss Absatz 1 und 3 Musterregelungen zur Verfügung.

Proposition CIAT (Klauser, Berne) et Conseil-exécutif

Le canton met des modèles de règlement à la disposition des communes pour rédiger les prescriptions visées aux alinéas 1 et 3.

Art. 13 Abs. 6 (neu) / Art. 13, al. 6 (nouveau)

Antrag BaK-Mehrheit (Flück, Interlaken)

Der Regierungsrat kann für die weitere Begrenzung der Gesamtenergieeffizienz gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b eine Bandbreite vorsehen.

Proposition majorité de la CIAT (Flück, Interlaken)

Le Conseil-exécutif peut définir une fourchette pour l'amélioration supplémentaire de l'efficacité énergétique globale visée à l'article 13, alinéa 1, lettre b.

Antrag BaK-Minderheit (Klauser, Bern) und Regierungsrat

streichen

Proposition minorité de la CIAT (Klauser, Berne) et Conseil-exécutif

biffer

Le président. Art. 13, al. 5 (nouveau) : Il n'y a pas de divergence entre la commission et le gouvernement. Est-ce que c'est contesté ? – Oui. Alors, M. le président de la commission souhaite s'exprimer à ce sujet, art. 13, al. 5 (nouveau).

Daniel Klauser, Bern (Grüne), BaK-Präsident. Wir fanden, man müsse nicht am Anfang in einer Grundsatzdebatte etwas sagen, aber hier bei den Abs. 5 und 6 – das ist eigentlich das, was die Kommission im Hinblick auf die zweite Lesung noch einmal angeschaut hat. Ich spreche gleich zu beiden, zu Abs. 5 und 6. Ich möchte kurz sagen, was wir in der Kommission noch einmal diskutiert haben und dann zu Abs. 5 den Antrag der Kommission begründen. Danach wird Peter Flück für die Mehrheit den Abs. 6 begründen, und ich werde nachher noch für die Minderheit zu Abs. 6 sprechen. Danach kommen dann alle anderen dran.

Wir haben also Art. 13 Abs. 1 Bst. b, den Sie jetzt schon genehmigt haben. Da gab es in der 1. Lesung eine Rückweisung an die Kommission mit der Auflage, eine Formulierung zu finden, die sicherstellt, dass der Regierungsrat nicht nur die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für den Kanton, sondern – mit dem Ziel der Harmonisierung innerhalb des Kantons – auch eine maximale Abweichungsmöglichkeit für die Gemeinden festlegt. Wir haben das dann noch einmal sehr eingehend in der Kommission angeschaut. Wir haben für diesen Artikel spezifisch noch einmal eine Anhörung in der Kommission gemacht, in der wir Vertreter des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) und der Gemeinden angehört haben, um zu schauen ... Der ist ja nicht neu, den hat es schon gegeben, einfach mit dem höchsten Anteil an nichterneuerbarer Energien, bei denen die Gemeinden einen tieferen Höchstanteil nichterneuerbarer Energien festlegen konnten.

Es ist auch so, dass das Amt für Umwelt und Energie (AUE) 2019 eine Umfrage bei den Gemeinden durchgeführt hat, ob sie das Instrument nutzen und wie sie es nutzen; also, was für einen Anteil sie festlegen. Man hat gesehen, dass diese Möglichkeit von den Gemeinden eigentlich verantwortungsvoll genutzt wird und dass es eine breite Palette von Gemeinden gibt, die das nutzt. Das sind nicht nur die grossen Städte, das sind Gemeinden von A wie Aegerten bis Z wie Zollikofen, welche diese Möglichkeit nutzen und z. B. auch in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) oder in einer Überbauungsordnung (UeO) den höchsten Anteil an nichterneuerbaren Energien weiter begrenzt haben. Das war schon bestehend. Mit dieser Revision erfolgt einfach die Anpassung an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz, wie wir es sonst überall im Gesetz haben.

Jetzt ist es so: Es wurde auch noch Art. T1-3, der eine Übergangsbestimmung ist, an die Kommission zurückgewiesen. Sie betrifft aber eigentlich nur das Umrechnen des Höchstanteils nichterneuerbarer Energie, gewichtet in die Gesamtenergieeffizienz. Das heisst, die BaK beantragt Ihnen einstimmig, bei der bestehenden Formulierung zu bleiben.

Jetzt bezüglich Art. 13 Abs. 1 Bst. b: Diesen haben Sie schon genehmigt, da die BaK zum Schluss gekommen ist, es sei nicht sinnvoll, an der Formulierung dieses Artikels etwas zu ändern, sondern dem Anliegen mit zusätzlichen Absätzen Rechnung zu tragen. Wie jetzt aber diesem Anliegen Rechnung getragen werden soll, dazu gab es unterschiedliche Meinungen in der Kommission. Die Kommission ist grossmehrheitlich – mit 13 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen – der Meinung, diesen Abs. 5 zu ergänzen, der eben das Anliegen der Harmonisierung, das im Rückweisungsantrag enthalten war, aufnimmt und sagt: Eine Harmonisierung bringen wir am besten hin, wenn wir Mustervorschriften machen. Dann ist es nämlich auch in allen Gemeinden, in diesen ZPPs und UeOs, gleich formuliert. Es ist dann einfach noch ein Wert – wie viel es bei der gewichteten Gesamtenergieeffizienz ist –, der anders ist. Aber dann hat man eine Harmonisierung, die es auch für diejenigen vereinfacht, die in der Praxis damit arbeiten. Das wurde, wie gesagt, grossmehrheitlich befürwortet.

Jetzt gibt es eben eine Mehrheit der BaK, die auch noch einen Abs. 6 ergänzen möchte, und diesen würde jetzt für die Mehrheit Kollege Peter Flück, Vizepräsident der BaK, erläutern.

Le président. Merci de donner la parole à M. le député Flück pour l'art. 13, al. 6 (nouveau) pour la majorité de la commission.

Peter Flück, Interlaken (FDP), Sprecher BaK-Mehrheit. Ich spreche im Namen der Mehrheit der Kommission zu Art. 13, zum neuen Abs. 6. Ich möchte dem BaK-Präsidenten aber vorab gerne für die guten Ausführungen danken, die er jetzt zu diesen beiden Punkten gemacht hat.

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass mit Abs. 6 der Rückweisungsantrag aus dem Grossen Rat aus der ersten Lesung sehr gut und vor allem auch direkt aufgenommen wird. Wir haben in der Diskussion vor allem mit den Gemeindevertretern, aber auch mit den Vertretern des Amtes festgestellt, dass eine Bandbreite grundsätzlich nicht zwingend und auch nicht in jedem Fall die richtige Lösung ist. Das respektieren wir auch.

Sollte jetzt aber die Praxis ergeben haben, dass es notwendig ist, eine Bandbreite zu definieren, so kann der Regierungsrat mit diesem Art. 13 Abs. 6 eben trotzdem eine Bandbreite definieren. Er kann. Falls wir diesen Artikel nicht ins Gesetz aufnehmen und z. B. bedingt durch die gelebte Praxis mit parlamentarischen Vorstössen Forderungen hier ins Parlament kommen, die z. B. eine Untergrenze fordern, dann müsste der Regierungsrat in seiner Antwort schreiben, es müsse zuerst eine Gesetzesänderung gemacht werden. Wenn wir diesen Artikel jetzt aufnehmen, hat der Regierungsrat eine Möglichkeit, ohne das Gesetz noch irgendwie etwas zu ändern. Geben wir doch heute dem Regierungsrat diese Möglichkeit – nämlich die Möglichkeit, dass er kann und nicht muss. Das sollte eigentlich auch der Regierungsrat annehmen, und er sollte froh sein, dass er für einmal nicht gerade unmittelbar muss. Aber er kann, wenn es dann notwendig wäre.

Die Bestimmung bezüglich der drei Musterregelungen in Abs. 5 reichen nach Ansicht der Mehrheit der Kommission nicht, um den Rückweisungsantrag des Grossen Rates effizient und korrekt umzusetzen. Musterregelungen sind richtig und gut – der Präsident hat es gesagt, dem haben wir in der Kommission auch in ganz grosser Mehrheit zugestimmt –, reichen aber eben aus unserer Sicht, aus Sicht der Mehrheit der Kommission, nicht. Der Wille des Grossen Rates mit dem Rückweisungsantrag ist zu wenig präzise umgesetzt. Die Kommission hat dem neuen Abs. 6 mit 7 zu 9 Stimmen zugestimmt. Ich bitte Sie, dies im Namen der Mehrheit auch zu tun.

Daniel Klauser, Bern (Grüne), Sprecher BaK-Minderheit. Also, die Minderheit der BaK, diese 7 Stimmen ... (*Kurzer Unterbruch der Audioübertragung. / Brève interruption de la retransmission audio.*) Gut. Also, die Minderheit der BaK – die 7 Stimmen – ist der Meinung, dass es den Abs. 6 nicht braucht. Die Gemeinden gehen mit dieser Kompetenz sorgfältig um, und es wäre ein falsches Signal an die fortschrittlichen Gemeinden, wenn wir jetzt die Möglichkeit schaffen würden, sie mit einer solchen Bandbreite einzuschränken. Eine Bandbreite macht es in der praktischen Umsetzung auch nicht einfacher. Man muss – ob es jetzt zwischen 0 und 100 oder zwischen 50 und 100 ist – noch genau gleich nachschauen, welche Zahl jetzt dort steht. Deshalb ist die Minderheit der BaK der Meinung, dass es diesen Abs. 6 nicht braucht.

Le président. Est-ce que M. le conseiller d'Etat souhaite s'exprimer sur l'art. 13, al. 6 ? – Non.

Ok, alors nous allons voter sur l'art. 13, al. 6 (nouveau) : nous opposons une proposition de la majorité de la commission à une proposition de la minorité de la commission et du gouvernement qui consiste à biffer : les député-e-s qui acceptent la proposition de la majorité votent oui, celles et ceux qui acceptent la proposition de la minorité votent non.

Abstimmung / Vote

2021.WEU.27: Art. 13 Abs. 6 (neu) / art. 13, al. 6 (nouveau)

Antrag BaK-Mehrheit (Ja), Antrag BaK-Minderheit und Regierungsrat (Nein)
Proposition majorité de la CIAT (oui), proposition minorité de la CIAT et Conseil-exécutif

Annahme Antrag BaK-Mehrheit / Adoption proposition majorité de la CIAT

Ja / Oui	74
Nein / Non	67
Enthalten / Abstentions	1

Le président. Vous avez accepté la proposition de la majorité de la commission.

Il n'y a pas de vote sur l'ancrage puisque la proposition de la minorité et du gouvernement ne voulait pas de ce nouvel alinéa.

Art. 15 und Art. 16 / Art. 15 et art. 16

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 36 *[betrifft nur den französischen Text]* / Art. 36 *[ne concerne que le texte français]*

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 40 und Art. T1-1 (neu) / Art. 40 et art. T1-1 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 40a (neu) / Art. 40a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 42

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 51 Abs. 1 und Art. T1-2 (neu) / Art. 51, al. 1 et art. T1-2 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 52 Abs. 1 *[betrifft nur den französischen Text]* / Art. 52, al. 1 *[ne concerne que le texte français]*

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 58 Abs. 2 / Art 58, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 59

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 61 Abs. 2 (Aufhebung) / Art. 61, al. 2 (abrogation)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

T1 (Titel) / T1 (titre)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

II.

Änderung des Erlasses 721.0, Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG), Stand 01.08.2020 /
Modification de l'acte législatif 721.0 intitulé Loi sur les constructions du 09.06.1985 (LC), état au
01.08.2020

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

III. (Keine Aufhebung anderer Erlasse) / (Aucune abrogation d'autres actes)

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel und Ingress / Titre et préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Le président. Vote final ... Est-ce que la parole est encore demandée ? – Oui, par M. le député Klauser.

Daniel Klauser, Bern (Grüne), BaK-Präsident. Ich möchte mich zum Schluss noch bedanken: zuerst bei der WEU, namentlich bei Ueli Nyffenegger und auch bei Regierungsrat Christoph Ammann, für die gute Zusammenarbeit bei dieser Gesetzesrevision. Ich möchte mich auch bei der BaK für die konstruktive Diskussion bedanken. Wir haben jetzt eine breit abgestützte Vorlage, die hoffentlich bald in Kraft treten kann. Die BaK beantragt Ihnen jetzt einstimmig, der Revision, wie sie vorliegt, zuzustimmen.

Ganz zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung: Dies ist mein letztes Votum als BaK-Präsident, und ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Danke zu sagen: zuerst den Mitgliedern der BaK – den aktuellen und denjenigen, die schon während der Legislatur aus der BaK ausgeschieden sind –, und im Besonderen meinem Vizepräsidenten Peter Flück für die stets konstruktive und angenehme Diskussion in der Kommission. Man hat in der BaK immer den Eindruck, dass es den Mitgliedern um die Sache geht und nicht darum, sich selber zu profilieren. Es war mir deshalb eine Freude und eine Ehre, diese Kommission in dieser Legislatur präsidieren zu dürfen.

Last, but not least geht mein grosser Dank an die Kommissionssekretärin, Anna Bernhard. Sie hat mit grossem Engagement und kompetenter Arbeit einen wesentlichen Anteil am guten Funktionieren der BaK. Merci, Anna. (*Applaus / Applaudissements*)

Le président. Avant de voter, je laisse la parole à M. le conseiller d'Etat Ammann.

Christoph Ammann, WEU-Direktor. Ich mache es kurz und schliesse mich dem Dank an. Wenn ich zurückschaue, dann ist es noch nicht ein Jahr her, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, als wir das Konsultationsverfahren gestartet haben. Wir haben jetzt also in einem Rekordtempo eine Gesetzesvorlage zur Entscheidung und zur Schlussabstimmung in einer zweiten Lesung gebracht – in einem Rekordtempo, wie es wahrscheinlich noch selten eine Gesetzesvorlage erlebt hat, und das mit einer Substanz, die wir als gross, als wirkungsvoll und auch als zukunftsgerichtet anschauen. Ich spreche hier auch im Namen der Regierung.

Daher danke ich der zuständigen Kommission, allen vorab dem Präsidenten, der heute seine Abschiedsworte an uns gerichtet hat. Ich bedaure diesen Abschied, ich hoffe auf ein Comeback – möglichst schnell wieder. Besten Dank, Daniel Klauser. Danke aber auch an die Kommissionsmitglieder. Danke an ein Parlament, an einen Grossen Rat, der in einer ersten Lesung ... Ich habe mir das so notiert, da ich das Gefühl hatte, es werde heute noch mehr zu diesem Gesetz debattiert. Ich habe mir notiert: Wir haben in der ersten Lesung einen grossen Schritt gemacht, einen sehr grossen Schritt, den die Regierung erfreulich zur Kenntnis genommen hat. Wir machen heute mit der Schlussabstimmung einen nächsten, endgültigen, wichtigen Schritt in Richtung moderne, wirkungsvolle, zukunftsfähige Gesetzgebung, was den Energiebereich betrifft.

Ich erwähne vielleicht einfach zuhanden der Medien – Sie oder wir alle wissen das – noch einmal die 3 Hauptpunkte, wegen denen ich den Eindruck habe, dass wir von einer Win-win-Situation sprechen dürfen. Erstens geben wir den Bauherrschaften mit dem neuen Gesetz wesentlich mehr Freiheiten, wesentlich mehr Anreize gegenüber dem geltenden Recht und auch gegenüber der Vorlage, die 2019 abgelehnt wurde. Zweiter Punkt – darauf habe ich immer Wert gelegt, schon beim Ausarbeiten der Vorlage, und Sie haben diese Haltung oder diese Absicht nachher auch im Gesetz gesehen: Wir konnten für die Bauherrschaften, aber auch für die Gemeinden sehr viel administrativen Verwaltungsaufwand reduzieren. Last, but not least der drittwichtigste Punkt: Wir können die Energieeffizienz erhöhen, wir können fossile Energie reduzieren und wir tragen damit auch zu einer höheren Versorgungssicherheit bei. Ich glaube, ich brauche im geopolitischen Kontext dieser Tage und Wochen nicht näher darauf einzugehen, was das bedeutet und wie wichtig das ist.

Ich danke allen, die Beiträge geleistet haben, dass wir heute in der Schlussabstimmung ein solches Gesetz verabschieden können.

Le président. Nous allons voter sur cette deuxième lecture de loi, le vote final avec les modifications acceptées : les député-e-s qui votent favorablement pressent sur oui, les autres refusent et votent non.

Schlussabstimmung / Vote final

2021.WEU.27

Annahme / Adoption

Ja / Oui	147
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Le président. Vous avez accepté ces modifications législatives à l'unanimité.